



16. Evangelische Landessynode

Beilage 50

Ausgegeben im Juni 2023

Entwurf des Oberkirchenrates

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchenverfassungsgesetzes, des Kirchlichen Gesetzes über die Gewährung einer Entschädigung für die Mitglieder der Landessynode und anderer Regelungen

vom ...

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Änderung des Kirchenverfassungsgesetzes

In § 30 des Kirchenverfassungsgesetzes vom 24. Juni 1920 (Abl. 19 S. 199), das zuletzt durch Kirchliches Gesetz vom 8. Juli 2023 (Abl. 70 S. 698) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Landessynode“ die Wörter „üben ein öffentliches Ehrenamt aus und“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Gewährung einer Entschädigung für die Mitglieder der Landessynode

Das Kirchliche Gesetz über die Gewährung einer Entschädigung für die Mitglieder der Landessynode vom 22. November 2016 (Abl. 67 S. 270), das durch Kirchliches Gesetz vom 18. Oktober 2019 (Abl. 68 S. 725) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 wird die Angabe „Absatz 2“ gestrichen.
2. In § 3 Absatz 1 wird die Angabe „§§ 6 bis 7a“ durch die Angabe „§ 6 und § 7“ und die Wörter „die Kilometervergütung bei Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum von mehr als 600 ccm gewährt“ durch die Wörter „ein erhebliches

dienstliches Interesse angenommen“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Kirchlichen Wahlordnung

In § 34 Absatz 5 der Kirchlichen Wahlordnung vom 15. April 1964 (Abl. 41 S. 118), die zuletzt durch Kirchliches Gesetz vom 25. November 2021 (Abl. 70 S. 1, 5) geändert worden ist, werden die Wörter „verwalten ihr Amt ehrenamtlich“ durch die Wörter „üben ein öffentliches Ehrenamt aus“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Kirchenbezirksordnung

In § 6 Satz 1 der Kirchenbezirksordnung vom 16. Dezember 1924 (Abl. 21 S. 253) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1989 (Abl. 53 S. 730), die zuletzt durch Kirchliches Gesetz vom 24. November 2022 (Abl. 70 S. 429, 433) geändert worden ist, wird vor dem Wort „Ehrenamt“ das Wort „öffentliches“ eingefügt.

Artikel 5 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Die Neuregelung dient lediglich der Klarstellung sowie der redaktionellen Anpassung von Rechtsnormverweisungen.

B. Die Änderungen begründen sich im Einzelnen wie folgt:

Zu Artikel 1 – Änderung des Kirchenverfassungsgesetzes

Nach dem Wortlaut des § 1 LNTVO sind öffentliche Ehrenämter die als solche in Rechtsvorschriften bezeichneten Tätigkeiten. Ferner gehört zu den öffentlichen Ehrenämtern jede auf behördlicher Bestellung oder auf öffentlich-rechtlicher Wahl beruhende, ohne Vergütung im Sinne von § 3 ausgeübte Mitwirkung bei der Erfüllung öffentlicher Aufgabe.

Bislang war davon auszugehen, dass ein Amt als Mitglied der Landessynode nach § 1 Satz 2 LNTVO als öffentliches Ehrenamt zu werten ist.

Zu Problemen hat jedoch vor kurzem geführt, dass dies ohne eigene Rechtsgrundlage nur bei Ämtern, die ohne Vergütung ausgeübt werden, anzunehmen ist.

Zum Begriff der Vergütung regelt § 3 Absatz 1 LNTVO, dass Vergütung für eine Nebentätigkeit jede Gegenleistung in Geld oder geldwerten Vorteilen ist, auch wenn kein Rechtsanspruch auf sie besteht. Zwar gilt als Vergütung im Sinne des Absatzes 1 nicht

1. „der Ersatz von Fahrkosten sowie Tagegelder bis zur Höhe des Betrags, den die Reisekostenvorschriften für Beamte für den vollen Kalendertag vorsehen; Entsprechendes gilt für Übernachtungsgelder einschließlich eines Mehrbetrags nach § 10 Abs. 3 des Landesreisekostengesetzes,
2. „der Ersatz sonstiger barer Auslagen, wenn keine Pauschalierung vorgenommen wird,

[...]

Pauschalisierte Aufwandsentschädigungen sind jedoch in vollem Umfang, Tage- und Übernachtungsgelder insoweit als Vergütung anzusehen, als sie die Beträge nach Absatz 2 Nr. 1 übersteigen.

Damit erfolgt die Tätigkeit im Ergebnis in der Landessynode nicht „ohne Vergütung“ im Sinne dieser Vorschrift.

Dies führt im Gegensatz zur bisherigen Rechtsauffassung zu einer ausdrücklichen Genehmigungsbedürftigkeit als vergütete Nebentätigkeit, die im Extremfall vom Dienstherrn sogar untersagt werden könnte.

Ferner könnten künftig eventuell Fragen im Zusammenhang mit dem bisher anerkannten Anspruch auf Sonderurlaub zur Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit im öffentlichen Leben nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AzUVO des Landes Baden-Württemberg aufgeworfen werden.

Daher sollte eine eindeutige Rechtsgrundlage für die bisherige Wertung als „öffentliches Ehrenamt“ geschaffen werden.

Zu Artikel 2 – Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Gewährung einer Entschädigung für die Mitglieder der Landessynode

Durch die zwischenzeitliche Änderung der landeskirchlichen Reisekostenordnung sind entsprechende Verweisungen anzupassen oder neu zu formulieren. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden, die Änderungen sind rein redaktioneller Natur.

Zu Artikel 3 – Änderung der Kirchlichen Wahlordnung

Klarstellung, dass es sich auch beim Amt des Kirchengemeinderats um ein öffentliches Ehrenamt handelt.

Zu Artikel 4 – Änderung der Kirchenbezirksordnung

Klarstellung, dass es sich auch beim Amt des Bezirkssynodalen um ein öffentliches Ehrenamt handelt.

Zu Artikel 5 – Inkrafttreten

Eine zeitnahe Klarstellung erscheint sinnvoll. Daher wurde das Inkrafttreten entsprechend geregelt.